

# STATUTEN Frauengemeinschaft Seelisberg

Mitglied des Frauenbundes Uri, FBU und des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, SKF

FG Seelisberg Statuten Seite 2 / 8

## I. Name und Sitz

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Seelisberg (FG Seelisberg) besteht in Seelisberg ein im Jahre 1906 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Seelisberg.

Die FG Seelisberg ist Mitglied vom Frauenbund Uri (FBU) und ist somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

# II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 2 Zweck

Die FG Seelisberg ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlichen Werten. Sie erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Der Verein ist parteipolitisch- und konfessionsneutral.

# Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe unter Frauen
- 3.2 Bildung der Frauen in persönlichen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinden und Region
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

FG Seelisberg Statuten Seite 3 / 8

# III. Mitgliedschaft

## Art. 4 Mitgliedschaft

## 4.1 Aufnahme

Jede Frau die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, kann und berechtiat, des Vereins werden ist Versammlungen, Veranstaltungen oder Vorträgen teilzunehmen. Die Mitaliedschaft erworben durch Zahluna wird des von der Mitaliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

## 4.2 Austritt

Der Austritt erfolgt mit einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied auf Ende des Rechnungsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag, trotz Mahnung, während zweien Jahren nicht mehr entrichtet wurde.

## 4.3 Beitragsbefreiung

Amtierende Vorstandsmitglieder (Art. 11) sowie Mitglieder, welche das 80. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

# IV. Organisation

# Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

FG Seelisberg Statuten Seite 4 / 8

## A Mitgliederversammlung

## Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden beim Vorstand verlangt.

## Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

# Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin (Co-Präsidium) und der weiteren Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten gem. Art. 21
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. Art. 22

# Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Die Stimmenzählerinnen werden an jeder Versammlung neu gewählt.

#### Art. 10 Protokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung bei den Vorstandsmitgliedern angefordert werden und ist auf unserer Vereins-Homepage einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. An der nächsten darauffolgenden Vorstandssitzung wird es durch den Vorstand genehmigt.

#### **B** Vorstand

## Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums (Co-Präsidiums) selbst.

#### Art.12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

#### Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

## Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 14.1 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 14.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Aufgaben

- 14.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.4. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 14.5. Ernennung der Ressort-Verantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.6 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gemäss Art. 10
- 14.7 Ausführung der Mitgliederversammlungs-Beschlüsse
- 14.8 Gewinnverwendung im Sinne des Vereins oder zum Wohl des Vereins
- 14.9 Interne und externe Kommunikation
- 14.10 Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- 14.11 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen der Gemeinde

## Art. 15 Vermögen

Der Vorstand ist befugt:

- 15.1 Einmalige Ausgaben bis insgesamt Fr. 5'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag nicht Fr 2'000.00 überschreiten.
- 15.2 Wiederkehrenden Ausgaben bis insgesamt Fr. 3'000.00 zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag nicht Fr. 1'000.00 überschreiten.

# Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Verbindlichkeiten kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

FG Seelisberg Statuten Seite 7 / 8

#### C Revisionsstelle

#### Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

## V. Finanzen

#### Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 18.3 Zuwendungen, Spenden und Legate
- 18.4 Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins
- 18.5 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr

# Art. 19 Jahresbeiträge der Mitglieder

Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern entrichtet dem entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) Delegiertenversammlungen die an deren festgelegten Mitgliederbeiträge.

# Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand der FG Seelisberg erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

## Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

# VI. Schlussbestimmungen

## Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

## Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalverband Frauenbund Uri (FBU) im Voraus über den Antrag.

# Art. 23 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde Seelisberg zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, so ist dieses Vermögen für soziale Aufgaben (für Frauen-, Kinder- und Jugendförderung) in der Gemeinde zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Seelisberg, 10. März 2023

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Monika Wipfli

M. W. M.

Nadja Truttmann

D. Trutterall